

LANDRATSAMT TIRSCHENREUTH



Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, 95643 Tirschenreuth

Firma
Plannerer KG
Neuhof 4

95704 Pullenreuth

Dienstgebäude II:
Johannisstr. 6
95643 Tirschenreuth

Telefon: 09631/88-0
Telefax: 09631/2391
E-Mail: Reinhard.Hoecht@tirschenreuth.de

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben	Telefon	Zimmer-Nr: 301	Datum
Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	09631/88-	Sachbearbeiter	
17.10.2003	176/8-32-Hö	253	Herr Höcht	27.11.2003

**Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-AbfG) und der Transportgenehmigungsverordnung (TgV);
Ihr Antrag vom 17.10.2003 auf Änderung der Transportgenehmigung vom 28.08.1997**

Anlage: 1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Tirschenreuth erlässt folgenden

BESCHIED:

1. Die mit Bescheid vom 28.08.1997, Az.: 176/8-23-Mi, für die Firma Heinrich Plannerer, Neuhof Nr. 4, 95704 Pullenreuth, erteilte Transportgenehmigung wird wie folgt geändert:

1.1 Der Genehmigungsinhaber lautet

Fa. Plannerer KG
Neuhof 4
95705 Pullenreuth

2.2 Der Geltungsbereich wird auf folgende Bundesländer eingeschränkt:

Hessen (F), Baden-Württemberg (H), Bayern (I); Berlin (L), Sachsen-Anhalt (N), Brandenburg (P), Thüringen (R), Sachsen (S)

3.3 Die Genehmigung wird auf nachfolgend genannte Abfallarten eingeschränkt:

Abfallschlüssel	Bezeichnung
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	Gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten

17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen

2. Die Änderung tritt ab sofort in Kraft.
3. Im übrigen bleibt der Genehmigungsbescheid vom 28.08.1997 erhalten.
4. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von 2400 € erhoben.

GRÜNDE:

I.

Mit Bescheid vom 28.08.1997, Az.: 176/8-23-Mi, wurde der Firma Heinrich Plannerer, Neuhof 4, 95705 Pullenreuth, eine abfallrechtliche Transportgenehmigung erteilt. Mit Schreiben vom 17.10.2003 hat die Fa. Plannerer KG einen Antrag auf Änderung dieser Transportgenehmigung gestellt.

II:

1. Das Landratsamt Tirschenreuth ist zur Änderung des Transportgenehmigungsbescheides vom 28.08.1997 sachlich und örtlich zuständig (§§ 49, 63 KrW-/AbfG i.V.m. § 4 Abs. 1 Nrn. 4, 9 AbfZustV i.V.m. TgV i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr.1 BayVwVfG).
2. Rechtsgrundlage für diesen Bescheid ist § 8 Abs. 2 Satz 1 TgV. Danach kann die Transportgenehmigung mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist.

Mit Schreiben vom 17.10.2003 hat die Fa. Plannerer KG nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c TgV eine Änderung der Transportgenehmigung vom 28.08.1997 beantragt. Der Genehmigungsbescheid war aus diesem Grund antragsgemäß zu ändern.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c TgV i. V. m. Ziffer 4.2.3 der Musterverwaltungsvorschrift zur Durchführung der § 25 Abs. 2, §§ 42 – 47, §§ 49 und 51 des KrW-/AbfG, der NachwV und der TgV i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt in Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung der Oberpfalz in 93047 Regensburg, Emmeramsplatz 8, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

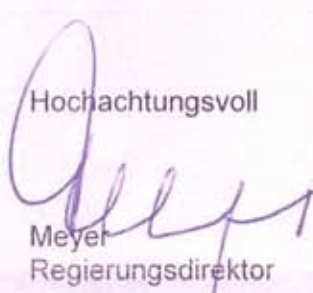
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Der Änderungsbescheid ist zusammen mit dem Bescheid vom 28.08.1997 bei allen Transporten mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

Hochachtungsvoll


Meyer
Regierungsdirektor

Transportgenehmigung

Zutreffendes bitte ausfüllen.

Zuständige Genehmigungsbehörde

Firma
 Heinrich Plannerer
 Neuhof Nr. 4
 95704 Pullenreuth

Landratsamt Tirschenreuth
 Postfach 12 49
 95634 Tirschenreuth

Aktenzeichen
 176/8-23-Mi.

Beförderernummer
 I377T0097

Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom Sept. 96 wird Ihnen gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar. Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern.

Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt

- eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags,
- eine Kopie des Entsorgungsnachweises, des vereinfachten Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen,
- die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z. B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Genehmigung wird mit folgenden weiteren Auflagen verbunden:

Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen bis zum 06. Oktober 1998 an Lehrgängen im Sinne § 3 Abs. 4 Nr. 2 TgV teilgenommen haben.

Hinweise

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muß die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muß insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.

Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die umseitige Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Ort

Datum
 Tag, Monat, Jahr

Unterschrift/Stempel der Genehmigungsbehörde
 I. A.

Tirschenreuth, den

28.08.1997

Härtl, Regierungsrätin

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise.

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
 S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75 x 15 mm